

Der Wahlausschuss der Studierendenschaft der TU Darmstadt stellt folgenden Antrag:

Das Studierendenparlament der TU Darmstadt möge eine der folgenden Ergänzungen zu §15 der Satzung der TU Darmstadt beschließen.

Vorschlag (1)

§15
[...]

Die Wahl wird einmalig im Sommersemester 2021 in elektronischer Form nach den Bestimmungen der Wahlordnung der TU Darmstadt durchgeführt. Eine Angleichung der Verfahrensvorschriften (Fristen, Auslegung) im Sinne von §16 (2) der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt, auch in einzelnen Punkten, bleibt dem Wahlvorstand vorbehalten.

Vorschlag (2)

§15
[...]

Eine Durchführung der Wahl als elektronische Wahl ist ausgeschlossen.

Begründung:

Um Rechtssicherheit bei den Hochschulwahlen im Sommersemester 2021 herbeizuführen, sieht sich der Wahlausschuss der Studierendenschaft veranlasst, diesen Antrag einzubringen. Aus heutiger Sicht ist es unsicher, ob diese Wahlen als Urnenwahlen durchgeführt werden können. Deshalb sehen wir es, um die weitere Handlungsfähigkeit der Studierendenschaft sicherzustellen, als unabdingbar an, die Wahlen entweder als Briefwahl von Amts wegen oder als Elektronische Wahl zu planen.

Folgende Punkte sprechen, aus Sicht des Wahlvorstands, jeweils hauptsächlich gegen eines der beiden Verfahren. Sie sollen als Diskussionsgrundlage dienen, wir wollen durch diese Aufzählung ausdrücklich keine Wertung vornehmen.,

Briefwahl von Amts wegen:

- ☐ Die Hochschulwahlen werden im Sommersemester 2021 als elektronische Wahlen durchgeführt. Die Studierendenschaft müsste eine Briefwahl von Amts wegen selbst durchführen und kann dabei nur sehr eingeschränkt auf die Hilfe des Wahlamtes zurückgreifen. Insbesondere der Versand und die Auszählung müssen von der Studierendenschaft durchgeführt werden.
- ☐ Durch den Versand der Briefwahlunterlagen entstehen der Studierendenschaft hohe Kosten. Diese werden nicht von der TU Darmstadt übernommen und sind in vollem Umfang von der Studierendenschaft selbst zu tragen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass anders als bei einer Urnenwahl, bei der Briefwahlunterlagen nur auf Antrag zugesendet werden, bei einer Briefwahl von Amts wegen die Briefwahlunterlagen sämtlichen Wahlberechtigten unaufgefordert zugesendet werden müssen. Die Anzahl der Wahlberechtigten liegt bei ca. 25.000.

Elektronische Wahl:

- ☐ Bei einer elektronischen Wahl werden die Grundprinzipien einer freien, demokratischen Wahl eingeschränkt. Hier verweisen wir auf die Stellungnahme zu Onlinewahlen der Fachschaft Informatik der TU Darmstadt (<https://www.d120.de/bookstack/books/verschiedenes/page/stellungnahme-zu-online-wahlen>) sowie den Beschluss zu selbiger Thematik des Studierendenparlamentes der TU Darmstadt vom 26.01.2021.

Darmstadt, 01.03.2021

Der Wahlausschuss